

Verkündet am
13. Februar 1963

Hoeppel, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern
in Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten, Revisionsklägers
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

die Witwe Paula C [REDACTED] (fr. Co [REDACTED]) geb. C [REDACTED],
B [REDACTED], M [REDACTED], USA,

Klägerin, Revisionsbeklagte
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 6. Februar 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Wüstenberg und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revisionen beider Parteien wird das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom
4. Juli 1962 aufgehoben, soweit entschieden ist über

die außergerichtlichen Kosten und über den Anspruch der Klägerin auf Zubilligung einer monatlichen Rente in Höhe von mehr als

436 DM für die Jahre 1954 und 1955,
423 DM für das Jahr 1956,
370 DM für die Zeit v. 1. 1.1957 bis 31. 3.1957,
408 DM für die Zeit v. 1. 4.1957 bis 31.12.1957,
350 DM für das Jahr 1958,
220 DM für die Zeit v. 1. 1.1959 bis 31. 5.1960,
236 DM für die Zeit v. 1. 6.1960 bis 31.12.1960 und
255 DM für die Zeit ab 1. 1.1961.

Im Umfang der Aufhebung wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten beider Revisionen, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1888 geborene Klägerin ist die Witwe des im November 1938 im Konzentrationslager Buchenwald verstorbenen jüdischen Augenarztes Dr. Co[REDACTED]. Die Entschädigungsbehörde hat ihr mit Bescheid vom 29. Mai 1958 wegen Schadens an Leben eine Hinterbliebenenrente in Höhe von monatlich 484 DM für die Zeit vom 1. November 1953 bis 31. Dezember 1955 und in Höhe von monatlich 528 DM für die Zeit ab 1. Januar 1956 sowie eine Kapitalentschädigung in Höhe von 42.237,06 DM für die Zeit von November 1938 bis 31. Oktober 1953 zugebilligt. Dabei reihte die Entschädigungsbehörde den verstorbenen Ehemann der Klägerin in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes ein und nahm einen Hundertsatz von 100 % der Versorgungsbezüge an. Da die Klägerin bei der Aufnahme ihrer Erwerbstätigkeit in den USA, wo sie seit 1946 ansässig ist, bereits über 45 Jahre alt war, wurden ihre Erwerbseinkünfte bei der Festsetzung des Hundertsatzes nicht berücksichtigt. Des gleichen blieben Vermögenserträge unberücksichtigt, da diese nach den Angaben der Klägerin einen Wert von 100 DM im Monat nicht überstiegen.

Die Entschädigungsbehörde erlangte durch eine bei ihr am 5. Juni 1959 eingegangene, von der Klägerin ausgefüllte Jahresbescheinigung für Lebensschadensrenten davon Kenntnis, daß die Klägerin seit dem Jahre 1953 eine social-security-Rente in steigender Höhe sowie ab 1957 aus der Anlage von Entschädigungsleistungen Vermögenserträge bezieht. Nach Abschluß von Ermittlungen hierüber hat die Entschädigungsbehörde am 13. Juni 1960 einen Widerrufs- und Änderungsbescheid erlassen. Sie hat sowohl die social-security-Rente als auch die Zinserträge aus eigenen Ersparnissen und aus der Anlage von Entschädigungsleistungen



zu Lasten der Klägerin bei der Bemessung des Hundertsatzes berücksichtigt und diesen von zunächst 90 % im Jahre 1953 auf 30 % ab 1959 gesenkt. Demgemäß hat sie die Hinterbliebenenrente festgesetzt auf

463 DM für die Zeit bis zum 31. Dezember 1953 (90 %),
388 DM für die Zeit bis zum 31. Dezember 1955 (80 %),
370 DM für die Zeit bis zum 31. Dezember 1956 (70 %),
317 DM für die Zeit bis zum 31. März 1957 (60 %),
350 DM für die Zeit bis zum 31. Dezember 1957 (60 %),
234 DM für die Zeit bis zum 31. Dezember 1958 (40 %),
220 DM für die Zeit ab 1. Januar 1959 (Mindestsatz von 30 %).

Ferner hat sie die Kapitalentschädigung auf nur 38.013,36 DM festgesetzt und die überzahlten Beträge in Höhe von zusammen 18.914,70 DM von der Klägerin zurückgefordert.

Die Klägerin hat Klage erhoben und geltend gemacht: Der Widerrufs- und Änderungsbescheid sei wegen Verspätung unzulässig. Die angegebenen Zinserträge und die social-security-Rente dürften den Hundertsatz nicht zu ihren Lasten beeinflussen. Auch gehe der Bescheid von unrichtigen Kaufkraftmittelwerten aus.

Die Klägerin hat beantragt, den Widerrufs- und Änderungsbescheid vom 13. Juni 1960 aufzuheben und das beklagte Land zu verurteilen, unter teilweiser Aufhebung und Abänderung des Bescheides vom 29. Mai 1958 der Klägerin ab 1. April 1957 für Schaden an Leben eine monatliche Rente in Höhe von 583 DM unter Anrechnung bereits bewirkter Leistungen zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt und beantragt, das angefochtene Urteil zu ändern, ferner das beklagte Land zu verurteilen, den Widerrufs- und Änderungsbescheid vom 13. Juni 1960 aufzuheben und den Bescheid vom 29. Mai 1958 wiederherzustellen sowie an die Klägerin für Schaden an Leben folgende monatliche Renten zu zahlen:

583 DM vom 1. April 1957 bis 31. Mai 1960,
618 DM vom 1. Juni 1960 bis 31. Dezember 1960,
661 DM ab 1. Januar 1961.

Das beklagte Land hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen, soweit die Klägerin eine Rente und Kapitalentschädigung wegen Schadens an Leben auf der Grundlage eines für sie günstigeren Hundertsatzes begehrt als

100 % für das Jahr 1953;
90 % für die Jahre 1954/55,
80 % für das Jahr 1956,
70 % für das Jahr 1957,
60 % für das Jahr 1958,
30 % für die Jahre ab 1959.

Es hat an seiner bisherigen Auffassung festgehalten, der Klägerin aber eine Verbesserung des Hundertsatzes nach einem Umrechnungkurs von 1 Dollar : 2,50 DM für ihre in den USA erzielten Einkünfte zugestanden.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts teilweise geändert und das beklagte Land verurteilt, an die Klägerin zu zahlen:

eine Kapitalentschädigung f.d.Zeit v. 1. Dezember 1938 bis 31. Oktober 1953 in Höhe von 42.237,06 DM, ferner monatliche Renten in Höhe von

484 DM f.d.Z. v. 1. November 1953 bis 31. Dezember 1955	(100 %),
528 DM f.d.Z. bis 31. März 1957	(100 %),
583 DM f.d.Z. bis 31. Dezember 1957	(100 %),
525 DM f.d.Z. bis 31. Dezember 1958	(90 %),
408 DM f.d.Z. bis 31. Dezember 1959	(70 %),
350 DM f.d.Z. bis 31. Mai 1960	(60 %),
418 DM f.d.Z. bis zum 31. Dezember 1960	(60 %),
461 DM f.d.Z. ab 1. Januar 1961	(60 %).

Die weitergehende Klage hat das Oberlandesgericht abgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien die vom Berufungsgericht zugelassene Revision eingelegt.

Das beklagte Land verfolgt seinen Klageabweisungsantrag in dem im Berufungsrechtszug begehrten Umfang weiter.

Die Klägerin greift das Urteil insoweit an, als die Klage abgewiesen worden ist. Insoweit beantragt sie, das Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Jede Partei beantragt die Zurückweisung der gegnerischen Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revision des beklagten Landes greift die Festsetzung des Hundertsatzes auf 100 % für das Jahr 1953 nicht an, wendet sich also nicht gegen die Verurteilung zur Zahlung einer Rente in Höhe von 484 DM für die Monate November und Dezember 1953 und damit auch nicht gegen die Verurteilung zur Zahlung einer Kapitalentschädigung in Höhe von 42.237,06 IM. Gegenstand der Revision des beklagten Landes sind somit nur die der Klägerin für die Jahre ab 1954 zugesprochenen Renten, soweit sie folgende Monatsbeträge übersteigen:

436 DM (90 %) für die Jahre 1954 und 1955;
423 DM (80 %) für das Jahr 1956;
370 DM (70 %) für die Zeit v. 1. Januar 1957 bis 31. März 1957;
408 DM (70 %) für die Zeit v. 1. April 1957 bis 31. Dezember 1957;
350 DM (60 %) für das Jahr 1958;
220 DM (Mindestbetrag) f.d. Zeit v. 1. Januar 1959 bis 31. Mai 1960;
236 DM (Mindestbetrag) f.d. Zeit v. 1. Juni 1960 bis 31. Dezember 60;
255 DM (Mindestbetrag) f.d. Zeit ab 1. Januar 1961.

Die Revision der Klägerin greift das Berufungsurteil an, soweit die der Klägerin zuerkannten monatlichen Rentenbeträge nicht auch für die Zeit ab 1. Januar 1958 nach einem Hundertsatz von 100 % festgesetzt wurden, d. h., soweit der Klägerin nur zugebilligt wurde,

für 1958 eine mtl. Rente von 528 DM statt 583 DM;
für 1959 eine mtl. Rente von 408 DM statt 583 DM;
für die Zeit v. 1. 1. 1960 bis 31. 5. 1960 eine mtl. Rente von 350 DM statt 583 DM;
für die Zeit v. 1. 6. 1960 bis 31. 12. 1960 eine mtl. Rente von 418 DM statt 618 DM;
für die Zeit ab 1. Januar 1961 eine mtl. Rente v. 461 DM statt 661 DM.

Beide Revisionen sind begründet.

2. Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht den Widerrufsbescheid als innerhalb der Sechsmonatsfrist des § 203 Abs. 2 BEG ergangen angesehen hat, lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Sie werden auch von der Revision der Klägerin nicht angegriffen.

3. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß auch Leistungen aus der social security Versorgungsbezüge im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes und damit an sich gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 7 1. DV-BEG zu berücksichtigen sind. Diese Auffassung entspricht der Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. das zu §§ 82 Satz 3 BEG, 21 Abs. 3 3. DV-BEG ergangene Urteil vom 7. Dezember 1960 - IV ZR 112/60 -, RzW 1961, 180 Nr. 27). Gleichwohl hat jedoch das Berufungsgericht die der Klägerin aus der social security zufließenden Beträge bei Prüfung der Frage einer Ermäßigung des Hundertsatzes der Hinterbliebenenrente gemäß § 18 Abs. 2 BEG und § 13 Abs. 2 und 3 1. DV-BEG unberücksichtigt gelassen. Dies hat es mit der Erwägung begründet, daß die Bezüge aus der Erwerbstätigkeit, die die Klägerin erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres ausgeübt habe, stammten, und daß Bezüge wie auch Versorgungsbezüge aus unzumutbarer Tätigkeit (§ 13 Abs. 4 1. DV-BEG) nicht anzurechnen seien.

Die Revision des beklagten Landes greift diese rechtliche Würdigung mit Recht an. Der erkennende Senat hat bereits in den zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteilen vom 3. Oktober 1962 - IV ZR 87/62 - und vom 30. November 1962 - IV ZR 123/62, die vom Berufungsgericht vertretene Auffassung, die im Wortlaut des § 13 Abs. 3 Nr. 7 BEG keine Stütze findet,

abgelehnt und ausgesprochen, daß es bei der Berücksichtigung von Versorgungsbezügen gemäß der vorstehenden Bestimmung nicht darauf ankommen kann, ob und inwieweit die Bezüge auf einer zumutbaren oder einer unzumutbaren früheren Erwerbstätigkeit beruhen. An dieser Auffassung ist festzuhalten. Im einzelnen wird auf die Entscheidungsgründe der vorerwähnten Senatsurteile Bezug genommen. Erweist sich somit der Revisionsangriff des beklagten Landes als begründet, so kann gleichwohl der Senat nicht in der Sache selbst abschliessend entscheiden, wie sich aus den Darlegungen zu 5. ergibt.

4. Dagegen hat das Berufungsgericht bei Festsetzung des Hundertsatzes der Rente die Zinserträge, die der Klägerin aus der Anlage von Ersparnissen und auch aus der Anlage von Entschädigungsleistungen zugeflossen sind, als Vermögenserträge gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 4 1. DV-BEG berücksichtigt.

Die Angriffe der Revision der Klägerin gegen diese Auffassung sind nicht begründet. Der erkennende Senat hat bereits im Urteil vom 2. November 1960 - IV ZR 115/60 - RzW 1961, 67 Nr. 21, ausgesprochen, daß zu den Vermögenserträgen, die nach § 18 Abs. 2 BEG, § 13 Abs. 3 Nr. 4 1. DV-BEG eine Herabsetzung des Hundertsatzes rechtfertigen können, auch Kapitalerträge aus der Anlage von Entschädigungsleistungen gehören. Wie in dieser Entscheidung unter Hinweis auf eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt ist, steht der Gedanke im Vordergrund, die Hinterbliebenen des Verfolgten vor Not zu bewahren, sofern sie ihren Lebensunterhalt nicht aus anderen Quellen bestreiten können. In der Entscheidung ist weiter dargelegt, daß es auf die häufig nicht ohne weiteres zu klärende Herkunft des

ertragbringenden Vermögens nicht ankommen kann, den Hinterbliebenen aber auf jeden Fall die Mindestrente verbleibt und sie den Stamm ihres Vermögens nicht anzutasten brauchen.

Die Erwägungen, mit denen die Revision der Klägerin diese Rechtsauffassung angreift, gehen daran vorbei, daß das Bundesentschädigungsgesetz selbst in einer Reihe von Bestimmungen die Minderung der Rente vorsieht und daß nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 1. DV-BEG die Vermögensertragnisse zu berücksichtigen sind, ohne daß auf die Herkunft des Vermögens abzustellen wäre.

5. Dagegen macht die Revision der Klägerin mit Recht geltend, daß das Berufungsgericht der Bestimmung des § 18 Abs. 2 BEG nicht ausreichend Rechnung getragen hat. Nach dieser Vorschrift ist die Rente in einem Hundertsatz von weniger als 100 % der Versorgungsbezüge nach Abs. 1 festzusetzen, wenn die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Hinterbliebenen dies rechtfertigt. Diese Vorschrift ist nicht etwa durch § 13 1. DV-BEG in unzulässiger Weise eingeengt worden. Letztere Vorschrift bestimmt nicht generell, daß die Rente, sofern die Klägerin die in Abs. 3 genannten Einkünfte und Bezüge hat, in einem bestimmten Hundertsatz herabzusetzen ist. Die Herabsetzung ist vielmehr, wie Abs. 2 des § 13 1. DV-BEG ausdrücklich sagt, nur zulässig, wenn die nach § 18 Abs. 2 BEG zu berücksichtigenden Umstände eine Herabsetzung des Hundertsatzes rechtfertigen. Dies hat der erkennende Senat im Urteil vom 3. Juni 1959 - IV ZR 278/58 -, LM Nr. 4 zu § 18 BEG 1956 = RzW 1959, 503 Nr. 19, ausgesprochen. In dieser Entscheidung ist weiter dargelegt, daß § 13 1. DV-BEG keine starre Regelung enthält, sondern darauf abstellt, ob unter

Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Hinterbliebenen eine Herabsetzung der Rente gerechtfertigt ist. Im Anschluß an diese Entscheidung hat der erkennende Senat im Urteil vom 23. März 1960 - IV ZR 215/59 -, LM Nr. 5 zu § 18 BEG 1956 = RZW 1960, 307 Nr. 15, ausgeführt, daß eine Gesamtwürdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Berechtigten erfolgen muß und daß eine Herabsetzung nur zulässig ist, wenn es die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Berechtigten rechtfertigen.

Es ist somit eine Gesamtschau der wirtschaftlichen Verhältnisse des Berechtigten geboten. Dabei ist nicht nur auf die nach § 13 Abs. 3 1. DV-BEG zu berücksichtigenden Umstände abzustellen. Denn die Aufzählung dieser Umstände ist nicht erschöpfend. Deshalb sind auch sonstige Umstände zu berücksichtigen. Die Klägerin hat solche Umstände geltend gemacht, indem sie in der Klageschrift, (Bl. 1, 6 GA), und im Berufungsschriftsatz (Bl. 40, 41 GA) u.a. auf ihr Alter und ihren Gesundheitszustand und die damit verbundenen erhöhten Bedürfnisse und überdurchschnittlichen Ausgaben für ärztliche Behandlung und sonstige Aufwendungen hingewiesen hat. Es läßt sich nicht überblicken, zu welchem Ergebnis das Berufungsgericht gekommen wäre, wenn es dieses Vorbringen bei Prüfung der Frage, ob die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin eine Herabsetzung des Hundertsatzes rechtfertige, gewürdigt hätte. Bei dieser Prüfung kann ferner auch in die Waagschale fallen, daß der Berechtigte seine unzumutbare Arbeit aufgegeben und damit die ihm hieraus zufließenden Bezüge eingebüßt hat und sich nunmehr mit den erheblich geringeren Versorgungsbezügen begnügen muß, im Ergebnis also seine wirtschaftlichen Verhältnisse sich eher verschlechtert als verbessert haben.

Desgleichen muß die an sich gebotene Berücksichtigung auch der aus der Anlage von Entschädigungsleistungen stammenden Vermögenserträge bei der nach § 18 Abs. 2 BEG und § 13 Abs. 2 1. DV-BEG vorzunehmenden Prüfung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse nicht schlechthin zu einer Ermäßigung des Hundertsatzes führen.

6. Nach allem muß das Berufungsurteil, soweit es angefochten ist, auf die Revisionen beider Parteien aufgehoben und der Rechtsstreit in diesem Umfang zur weiteren tatrichterlichen Klärung nach Maßgabe der Erörterungen unter 5. zurückverwiesen werden.

Von dieser tatrichterlichen Klärung hängt die Beantwortung der Frage ab, ob, gegebenenfalls, in welchem Umfang der widerrufen Bescheid auf unrichtigen Angaben der Klägerin beruht und aus diesem Grunde widerrufen werden konnte (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 27. Mai 1959 - IV ZR 309/58 - LM Nr. 9 zu § 7 BEG 1956 = RzW 1959, 393 Nr. 36).

Dem Berufungsgericht ist auch die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten beider Revisionen zu übertragen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist gemäß
§ 225 Abs. 1 BEG frei von gerichtlichen Gebühren und
Auslagen.

Ascher	Raske	Johannsen	Bundesrichter Wüstenberg ist beurlaubt und dadurch ver- hindert zu unter- schreiben.	Dr. Graf
			Ascher	